

# 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Schanz“; Stadt Sankt Goar

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

## 1. Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Sankt Goar hat in seiner Sitzung am 11.03.2025 den nachstehenden Beschluss gefasst, der gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekannt gegeben wird:

*Der Stadtrat fasst den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Schanz“ nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).*

*Weiterhin stimmt der Stadtrat Sankt Goar den beigefügten Planunterlagen (Textfestsetzungen und Begründung) zu. Der Stadtrat beschließt die Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der entsprechenden Verfahren.*

Der **Geltungsbereich** der 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Schanz“ umfasst in der **Gemarkung Biebernheim** folgende Flurstücke:

Flur 1, Flurstücke 238/1, 239, 240, 241, 242, 243, 9/3, 9/7 und 152/1.

Das Plangebiet ist zur Verdeutlichung in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen die textlichen Festsetzungen zu Ziffer 1.4 Nebenanlagen gelockert werden. Bisher waren Nebenanlagen wie beispielsweise Gartenhäuser, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Errichtung soll künftig auch außerhalb der überbaubaren Flächen möglich sein.

Ansonsten gelten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes grundsätzlich unverändert fort.

## 2. Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB)

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 BauGB im sog. Vereinfachten Verfahren durchgeführt. In diesem Verfahren kann auf die zweiteilige Behörden – und Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden. Auch sind bei diesem Verfahren u.a. eine Umweltprüfung, ein Umweltbericht und die Abarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entbehrlich.

Gemäß des Stadtratsbeschlusses vom 11.03.2025 liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf der 1. Bebauungsplanänderung „Auf der Schanz“ (Textfestsetzungen und Begründung) in der Zeit vom **24.03.2025 bis 25.04.2025** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Henchenstraße 12-14 (Hochhaus) 56281 Emmelshausen, Zimmer 2 in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr Montag bis Mittwoch von 13:45 Uhr bis 16:00 Uhr (nach vorheriger Terminvereinbarung) sowie donnerstags von 13.45 Uhr bis 18.00 zur Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dieser Bauleitplanung der Stadt Sankt Goar bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Rathausstraße 1, 56281 Emmelshausen, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unter den Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz und 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Sankt Goar deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Unterlagen können Sie auch im Internet unter

<https://www.hunsrueckmittelrhein.de/rathaus/bauleitplanung/>

aufrufen.

Außerdem stehen die Unterlagen auf dem Geoportal Rheinland-Pfalz unter der Adresse: [www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de) (Offenlagen gemäß BauGB) zur Verfügung.

Sankt Goar, 14.03.2025  
Stadt Sankt Goar

Falko Hönisch  
Stadtbürgermeister